

Satzung der

RSG SH e.V.

Rennsportgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.



beschlossen am 12. Februar 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der am 02.01.2017 gegründete Verein führt den Namen „Rennsportgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.“, in der Abkürzung “RSG SH e.V.”.
- II Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 6581 KI eingetragen.
- III Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- I Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Förderung des Motorsports.
- II Der Verein widmet sich insbesondere in Schleswig-Holstein überregional dem Rundstreckensport, pflegt Kontakte zu dänischen Rundstreckensportlern und vertritt die Interessen seiner Sportler und Mitglieder nach außen.
- III Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports und der Durchführung von Veranstaltungen, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes, fördert der Verein durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und sportlich fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Zur Verwirklichung gehört auch die Anmietung und/oder Bereitstellung von Sportgeräten und Sportanlagen. Insbesondere für Jugendliche bietet der Verein geeignete Ausbildungs- und Förderprogramme an.
- IV Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
- V Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung
- VI Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VII Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VIII Mittel des Clubs dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IX Die Mitglieder der Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- I Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.
- II Kinder und minderjährige Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III Eine Familienmitgliedschaft ist bei gesondertem Beitrag möglich. Diese kann begründet werden durch familiär verbundene ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Anzahl ordentlicher Mitglieder ist bei der Begründung begrenzt auf maximal zwei Mitglieder. Wird ein außerordentliches Mitglied der Familienmitgliedschaft wegen Volljährigkeit zum ordentlichen Mitglied im Sinne von Abs. I bleibt die Familienmitgliedschaft bestehen bis zum Ende des 25. Lebensjahres dieses Mitgliedes. Danach endet für dieses Mitglied die Familienmitgliedschaft und der Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft muss gezahlt werden.
- IV Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Zu Ehrenvorsitzenden können verdienstvolle, aus dem aktiven Vorstand ausgeschiedene, Vorsitzende ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind beitragsfrei.
Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.

§ 4 Aufnahme

- I Die Aufnahme in den Verein muss beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beträge

- I Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festlegt. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist im 1. Quartal fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- II Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) das Mitglied gegen satzungsgemäße Pflichten oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins trotz schriftlicher Ermahnung verstößt
- III Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

- I Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens durch Textform, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Im Falle der Einladung per eMail an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte eMail-Adresse. Das Mitglied kann der Einladung per eMail widersprechen und auf die postalische Einladung bestehen.
- II Die Mitgliederversammlung kann entweder real als Präsenzveranstaltung oder virtuell als Video-/Telefonkonferenz erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- III Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen System als Video- oder Telefonkonferenz statt. Ein

Hinzuschalten von Mitgliedern zu einer Videokonferenz per Telefon ist zulässig. Die Mitglieder sind über das zur Anwendung kommende System mit der Einladung zu informieren. Notwendige Passwörter werden dem Mitglied bis 2 Tage vor der Versammlung auf gleichem Wege wie die Einladung separat übermittelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Passwörter und Zugangsinformationen geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Für geheim durchgeführte Wahlen und Abstimmungen kommt ein internet- und browser-/appbasiertes Abstimmungssystem zur Anwendung. Kann ein Mitglied aus technischen Gründen an einer geheim durchgeführten Wahl oder Abstimmung nicht teilnehmen, kann das Mitglied seine Stimme auch offen abgeben, ansonsten wird die Stimme als Enthaltung gezählt.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- IV Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Berichte des Vorstandes / der Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) anstehende Wahlen
 - g) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- II In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- III Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und unbeschriftete Stimmzettel bei Abstimmungen mit Stimmzetteln. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines

- Vorstandsmitgliedes
 - c) Auflösung des Vereins oder Zweckänderung
 - d) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- IV Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen durchgeführt werden. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- V Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- VI Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VII Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand dieses beschließt
 - b) auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins
- II Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 11 Der Vorstand

- I Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. der Vorsitzende
 - 2. der stellvertretende Vorsitzende
 - 3. der Schatzmeister
 - 4. der Sportleiter
 - 5. der Schriftführer
- II Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch 2 Mitglieder des Vorstandes zu 2 - 5 gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder zu 2 - 5 sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert

ist. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem Betrag oder Geldwert von mehr als 1.000 Euro verpflichten, ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

- III Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- IV Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der mit besonderen Aufgaben betraut werden kann (z.B. Verkehr, Presse, u.a.) und der oder die Ehrenmitglieder. Die Mitglieder des Beirates haben bei Vorstandssitzungen Rederecht und seine Beschlüsse haben für den Vorstand empfehlenden Charakter.
- V Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzung kann als reale Präsenzveranstaltung oder virtuell als Video-/Telefonkonferenz erfolgen. Das Hinzuschalten von Vorstandsmitgliedern per Video/Telefon zu einer realen Sitzung ist zulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- VI Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand in der Reihenfolge nach 1 bis 4, sowie 5 zusammen mit 1, aus. Mitglieder des Beirats werden auf der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.
- VII Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern 1 - 5 ist nicht zulässig.
- VIII Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten nachgewiesenen Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

- I Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung haben sie die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- I Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Datenschutz

- I Der Verein verarbeitet unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach BDSG und DSGVO zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- II Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.
- III Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung seiner Daten nach erfolgtem Vereinsaustritt oder Auflösung des Vereins

§ 15 Auflösung

- I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

- I Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den gemeinnützigen ADAC-Verkehrssicherheitskreis Schleswig-Holstein e.V., Kiel (VR 4241 KI), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Kiel.